

10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Ost, Stadtteil Handorf für den Bereich Drei Eichen

Zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Handorf – Drei Eichen wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Die Interessengemeinschaft „Rettet den Wald“ wendet sich in einer Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NW (Nr. 40/2005) gegen die Überplanung eines Waldstücks am Nordrand des Plangebietes, südlich Immelmannstraße, im Rahmen des Verfahrens zur 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Mit Schreiben vom 05.07.2005 hatte die Verwaltung der Interessengemeinschaft mitgeteilt, dass die Verwaltung die Anregung gem. § 24 GO NW Nr. 40/2005 als vorab eingegangene Anregung zur 10. Änderung des FNP im Rahmen der zum Zeitpunkt der Einreichung noch ausstehenden Offenlegung wertet.

Stellungnahme der Verwaltung

Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplan (FNP) war eine Anregung zur Darstellung der Waldparzelle als Wohnbaufläche vorgetragen worden. Der Rat der Stadt Münster war dieser Anregung in seiner Sitzung am 16.07.2003 im Grundsatz gefolgt und hatte eine entsprechende Änderung des FNP im Rahmen des anstehenden, parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 492 durchzuführenden FNP- Änderungsverfahrens (10. Änderung) mit folgender Begründung in Aussicht gestellt (Vorlage 325/2003, Anlage 1, S. 11):

Der Anregung wird im Grundsatz gefolgt.

Die Umwandlungserklärung des staatlichen Forstamtes liegt vor. Die Umsetzung der Anregung erfordert zunächst die erneute Offenlegung. Deshalb erfolgt die Fortsetzung des Verfahrens als separates Änderungsverfahren parallel zu dem geplanten vorhabenbezogenen B-Plan für die Wohnbebauung.

Vor der Realisierung ist der geltende Landschaftsplan Nr. 1 „Werse“ rechtskräftig zu ändern.

Die vom Anreger der Waldumwandlung vorgeschlagenen Flächen für die notwendige Ersatzaufforstung westlich der Dorbaumstraße und nördlich der Straße Drei Eichen werden vom Forstamt Münster begrüßt; die Ersatzaufforstung hat nach Angaben des Forstamtes Münster im Flächengrößenverhältnis 1:2 zu erfolgen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492 „Handorf – Drei Eichen“, der im Parallelverfahren zur 10. Änderung des fortgeschriebenen FNP aufgestellt wird, sieht im Nordosten des Plangebietes, südlich Immelmannstraße, die Überplanung von bestehenden Wald- bzw. Freiflächen vor, die im wirksamen FNP als Wald dargestellt sind. Hier sollen überwiegend teilweise großzügig geschnittene Einzelhausgrundstücke entstehen, auf denen der bestehende wertvollere Baumbestand weitgehend erhalten werden soll. Weiter sieht der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492 die Erhaltung wertvoller Wallhecken- und Baumbestände vor durch die Festsetzung „Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ für Einzelbäume sowie für zusammenhängende Flächen am Nordrand des Plangebietes. Außerdem werden Teilflächen der bisherigen Waldfläche durch eine öffentliche Grünfläche als Bestandteil eines geplanten, zentralen Grünzuges festgesetzt und damit erhalten. Teile dieses Grünzuges werden auch im Rahmen der 10. Änderung des FNP neu als Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* dargestellt.

Die Gesamtabwägung zur Betroffenheit der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Planung (s. auch Kap. 5.1 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ der Begründung zur 10. Ände-

zung des FNP) kommt zudem zu der Einschätzung, dass selbst im Falle der Nichtumwandlung (und damit eines Erhalts der im FNP wirksam dargestellten Waldfläche) die Auswirkungen der südlich angrenzend heranrückenden Planungen dazu führen werden, langfristig den Erhalt der Waldflächen in Frage zu stellen:

Die Inanspruchnahme der Restwaldbestände sowie des geschützten Biotops einer Restheidefläche im Norden des Plangebietes durch die Umwidmung zu einer Wohnbaufläche stellt einen erheblichen Eingriff dar, der erst durch die 10. Änderung des wirksam fortgeschriebenen FNP ermöglicht wird. Aber selbst bei einem Erhalt des Restwaldes und der Restheide käme es durch die von Süden heranrückende, geplante Wohnbebauung auch zu einer zunehmenden Beeinträchtigung der Flächen durch Nutzungsdruck und Störungsintensität. Aus diesen Gründen sind auch unter ökologischen Gesichtspunkten die Umwidmung der Fläche vertretbar und eine gleichartige Kompensation durch z.B. eine entsprechende Aufforstung auf ungestörten Flächen im Umfeld des Plangebietes sinnvoll. Bei der dafür notwendigen Ersatzaufforstung soll der Forderung des Forstamtes Münster nach einem Ausgleich im Flächengrößenverhältnis 1:2 entsprochen werden. Dieser Ausgleich wird außerhalb des Änderungsbereiches erfolgen. Der Suchraum erstreckt sich über den Raum Handorf – Dorbaum, so dass eine Kompensation im Umfeld des Eingriffs angestrebt wird. Die genannten Maßnahmen sowie die mögliche Notwendigkeit weiterer Kompensation werden im weiteren Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492 konkretisiert.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1).

2. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Münster, bemängelt, dass die forstbehördlichen Belange im Hinblick auf die Wallheckensituation im Plangebiet nicht behandelt worden sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Der wirksame FNP stellt aus Gründen der Maßstäblichkeit die bestehenden Wallhecken im Plangebiet mit einer Ausnahme nicht dar; nur die ca. 45 m lange Wallhecke südlich Immelmannstraße ist als Bestandteil der bestehenden Waldfläche im FNP als Fläche für Wald wirksam dargestellt. Die Begründung zur Fortschreibung des FNP führt im Teil A zur Darstellung bzw. Nicht-Darstellung von Waldflächen grundsätzlich aus:

Eine Vielzahl von bestehenden Waldflächen (Kleinstwaldflächen) wird bzw. ist aus Gründen der parzellenunscharfen Darstellung bzw. der Maßstäblichkeit der Darstellungen nicht im FNP der Stadt Münster dargestellt. Diese Waldflächen werden in der Regel überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ (...) dargestellt. (...) Bei künftigen Planungen, z.B. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder bei anderen fachgesetzlichen Einzelplanungen, werden dann die im FNP der Stadt Münster nicht dargestellten, aber tatsächlich vorhandenen Waldflächen im Einzelfall zu berücksichtigen sein.

Damit stellt sich die Sachlage hinsichtlich der Berücksichtigung von bestehenden Wallhecken im Plangebiet im wirksamen FNP als auch im Entwurf zur 10. Änderung des FNP als identisch dar. Eine Beschlussfassung zur Anregung erübrigt sich daher.

Die konkreten Regelungen zur Berücksichtigung der Wallheckensituation erfolgen im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492, der parallel zur 10. Änderung des FNP aufgestellt wird.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.